

Verordnung

GZ.: KS-AN-20/606/5-2024

Waldbrandgefahr
Verordnung für den Verwaltungsbezirk Krems-Stadt

Präambel

Aufgrund der vorherrschenden Witterungsverhältnisse (Trockenheit) sowie der damit verbundenen erhöhten Gefahr von Waldbränden ergeht zum Zweck der Vorbeugung gegen Waldbrände für den **Verwaltungsbezirk Krems-Stadt** gemäß § 41 Abs 1 in Verbindung mit § 170 Abs 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl 440/1975, in der geltenden Fassung („idgF“), nachstehende

Verordnung:

§ 1

In den Waldgebieten des Verwaltungsbezirkes Krems-Stadt sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 174 Abs 1 lit a Z 17 des Forstgesetzes 1975 mit Geldstrafen bis zu EUR 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 41 Abs 1 iVm § 170 Abs 1 Forstgesetz 1975, BGBl 1975/440, idgF

Hinweise:

- Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, diese Verordnung in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Für den Bürgermeister:

Dr. Birgit Leutmezer-Kumarawadu
(*elektronisch unterfertigt*)